

12.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - G - In - Rzu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zunehmen:

VP

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 24 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend
Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Mit Entschließung vom 12. Mai 1989 - (Drucksache 140/89 (Beschluß)) - hatte
der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Höchstgrenze für Geld-
bußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte
Geldentwertung anzupassen.

Ausgeliefert am 12. SEP. 1995

(noch Ziffer 1)

Zur Zeit liegt die Höchstgrenze bei 1.000 DM für vorsätzliche und bei 500 DM für fahrlässige Begehung. Fahrlässigkeit ist die regelmäßige Schuldform bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, weil Vorsatz kaum nachweisbar ist. Somit liegt die Höchstgrenze in der Regel bei 500 DM.

Die geltende Bußgeldhöhe beruht auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186). Sie ist seit 1969 unverändert geblieben. Die damals vom Gesetzgeber richtigerweise zur Abschreckung von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten gewählte Ahndungsschwere ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch Geldentwertung auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen, nach wie vor erforderlichen Ahndungsschwere vermindert worden.

Bei der Festsetzung der Bußgeldsätze der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), hat sich wiederholt gezeigt, daß wegen der Obergrenze von 500 DM für die regelmäßig zugrundezulegende fahrlässige Begehung mittelschwere Delikte mit etwa 250 DM und einfache mit nur 100 DM geahndet werden können. Der Grund liegt darin, daß die verschiedenen gewichtigen Ordnungswidrigkeiten in ein unterhalb der 500 DM-Obergrenze liegendes, abgestuftes System einzuordnen waren: Wenn schwerste Ordnungswidrigkeiten nur mit 500 DM geahndet werden dürfen, können mittelschwere mit 400 DM auch dann nicht geahndet werden, wenn dies zur Erzielung der nötigen Abschreckung dringend nötig ist. Die Anhebung der Höchstgrenze soll daher wieder gefahrenangemessene Bußgeldhöhen grundsätzlich ermöglichen.

Durch die Bestimmung einer Bußgeldhöhe im Straßenverkehrsgesetz wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 24a Abs. 2 Satz 1)

G

In Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a sind in § 24a Abs. 2 Satz 1 die Worte "unter der Wirkung" durch die Worte "innerhalb von 12 Stunden nach Einnahme" zu ersetzen.

Begründung:

Die neu in das StVG einzufügende Vorschrift des § 24a Abs. 2, die ja gerade einen Auffangtatbestand darstellt, um auch diejenigen Fälle zu erfassen, bei denen mangels nachgewiesener Ausfallerscheinungen nicht von relativer oder absoluter Fahruntüchtigkeit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB ausgegangen werden kann, muß aus Gründen der Normenklarheit und des Bestimmtheitsgebotes kenntlich machen, daß eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall nicht Voraussetzung der Ordnungswidrigkeit ist.

(noch Ziffer 2)

Sowohl die redaktionelle Ausgestaltung des neuen § 24a Abs. 2 als auch weite Teile des Allgemeinen Teils der Begründung lassen die erforderliche Klarheit vermissen, indem sie die Auslegung nahelegen, es müsse in jedem konkreten Fall eine "Wirkung" des berauschenden Mittels festgestellt werden. Die Anknüpfung an den abstrakten naturwissenschaftlichen Begriff der "Wirkung" widerspricht jedoch nicht nur der eigentlichen Intention des Gesetzentwurfs, die unauffällige und im Ergebnis folgenlose "Drogenfahrt" zu erfassen, sondern erscheint auch im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes bedenklich.

Ein Gefährdungstatbestand, der ein generelles Verbot des Fahrzeugführens lediglich an die "Wirkung" bestimmter (in der Anlage enumerativ aufgeführter) "berauschender Mittel" knüpft und die Verhängung der Sanktion von einem toxikologischen Untersuchungsbefund abhängig macht, wäre

- a) in der Sache nur dann gerechtfertigt, wenn Wirkungs- und Nachweisdauer der betreffenden Betäubungsmittel grundsätzlich übereinstimmen würden,
- b) als generelles Verbot nur dann verhältnismäßig, wenn wissenschaftlich hinreichend begründete Kenntnisse über die Wirkung der verschiedenen Betäubungsmittel auf die verkehrsrelevanten physischen und psychischen Funktionssysteme vorlägen, die vergleichbar wären mit den umfangreichen experimentellen, epidemiologischen und auch kasuistischen Erfahrungen, über die im Bereich der entsprechenden Alkoholwirkungen verfügt wird. Diese Erkenntnisse müßten im Ergebnis geeignet sein, den absoluten Charakter des bußgeldbewehrten Fahrverbotes sachlich-inhaltlich zu legitimieren und
- c) rechtlich nur dann zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen so konkret gefaßt sind, daß der Bürger als Normadressat vorhersehen kann, welches Verhalten verboten ist und entsprechend sanktioniert wird.

Den hier genannten Anforderungen wird der vorgelegte Entwurf nicht gerecht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 2 Satz 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 24 a Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Satz 3 des Entwurfs ist zu streichen, weil sich eine Privilegierung von ärztlich verschriebenen Arzneien, die die gleichen negativen Auswirkungen auf die - mit diesem Gesetz allein zu stärke - Sicherheit des Straßenverkehrs haben, nicht rechtfertigen läßt.

(noch Ziffer 3)

Dieser Empfehlung widerspricht der Gesundheitsausschuß mit folgender

Begründung:

Aus gesundheitspolitischer Sicht bestehen Bedenken gegen eine pauschale Einbeziehung von ärztlich verordneten Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, in das StVG.

Vielmehr muß zwischen einer ärztlich verordneten und einer mißbräuchlichen Anwendung von Arzneimitteln differenziert werden.

Eine ärztlich verordnete Einnahme von Arzneimitteln kann nicht mit dem Konsum illegaler Drogen gleichgesetzt werden.

So sind Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, mit besonderen Warnhinweisen zu versehen.

Beim Verordnen dieser Mittel ist der Arzt verpflichtet, den Patienten auf diese Problematik hinzuweisen und mit ihm entsprechende Vereinbarungen für die Teilnahme am Straßenverkehr zu treffen.

Bezüglich der Dosishöhe ist in der Regel davon auszugehen, daß z.B. ärztlich verordnete morphinähnliche Analgetika in wesentlich geringerer Dosis angewendet werden als illegal konsumierte. Für den Fall, daß der Zustand des Patienten ärztlicherseits höhere Dosen erfordert, wäre allein schon wegen der Schwere der Erkrankung ein Fahrverbot angemessen.

Andererseits nehmen bei der Anwendung von Psychopharmaka einige der zentralnervösen Nebenwirkungen, wie z.B. die Sedierung, nach längerem Gebrauch ab, so daß auch hier der Arzt im jeweiligen Einzelfall über die Fahrtauglichkeit zu entscheiden hat.

Aufgrund des gegenwärtig vorhandenen Arzneimittelmißbrauchs und der Tatsache, daß Personen, die Arzneimittelmißbrauch betreiben, ein Sicherheitsrisiko im Straßenverkehr darstellen, ist es dringend erforderlich, unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach Lösungen für die Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, zu suchen.

VP
In
R

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 nach dem Wort "ermächtigt," die Wörter "nach Anhörung von Sachverständigen" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes ist im Verfahren zur Änderung oder Ergänzung der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 die Anhörung von Sachverständigen vorzusehen.

VP
G

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die die Anlage 2 ändernden Rechtsverordnungen sollen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Der Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit ist nach Artikel 80 Abs. 2 GG durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Im vorliegenden Fall bestehen gegen den Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit jedoch erhebliche Bedenken. Der Verzicht auf ein Zustimmungserfordernis ist im vorliegenden Fall systemwidrig. Sowohl die Verordnungsermächtigungen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) (insbesondere § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 3) als auch Verordnungsermächtigungen im StVG (§6 Abs. 1 und 2) gehen im Regelfall von einer Zustimmungsbedürftigkeit der jeweiligen Rechtsverordnung aus, solange die von ihr umfaßte Regelungsmaterie grundsätzliche Bedeutung hat und nicht nur vereinzelte Ausnahmetatbestände (so z.B. § 1 Abs. 3 BtMG) oder formaltechnische Gesichtspunkte (z.B. § 12 Abs. 4 BtMG oder § 6 Abs. 3 StVG) betrifft.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, von dieser Systematik abzuweichen.

VP
In
R

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 24 a Abs. 3 nach dem Wort "Erkenntnis" die Wörter ",vor allem" sowie das Komma nach dem Wort "Straßenverkehrs" zu streichen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine Änderung oder Ergänzung der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 läßt sich danach nur rechtfertigen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist - und nicht aus anderen Gründen.

VP
In
R7. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 2, 3 und Anlage zum StVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Anlage 2 aufgeführte Beschränkung der berauschenden Mittel lediglich auf Cannabis, Heroin, Morphin und Kokain gerechtfertigt ist.

Begründung:

Es bedarf der Überprüfung, ob eine Sanktion auf die Aufnahme der in Anlage 2 aufgeführten berauschenden Mittel und Substanzen beschränkt bleiben kann. Bei Betäubungsmitteln, bei denen eine ähnliche, die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Wirkung nicht auszuschließen ist, was bei den in Anlage I bis III zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführten psychotropen Substanzen wohl anzunehmen ist, sollte daher ebenfalls von vornherein eine entsprechende Sanktion vorgesehen werden, da sonst weiterhin gravierende Ahnungslücken bestehen bleiben. So wäre es z. B. kaum vertretbar, daß der Amphetamin-Konsument, soweit ihm konkrete drogenbedingte Ausfallerscheinungen nicht nachzuweisen sind, weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen kann, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Eine mögliche zukünftige Aufnahme weiterer Substanzen in die Anlage II erscheint nicht ausreichend, die bestehende Problematik des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluß hinreichend zu lösen.

VP
In
R8. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c - neu - (§ 24 a Abs. 4 und 5 StVG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Tat nach Absatz 1 oder 2 fahrlässig begeht."

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

" c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5."

Begründung:

Neben der vom Entwurf vorgesehenen Neu-Numerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 ist in dem neuen Absatz 4 der Einfügung des neuen Tatbestandes in Absatz 2 Rechnung zu tragen. Im übrigen Folgeänderung.

9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

R

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dem Bundesrat baldmöglichst einen schriftlichen Bericht über die Auswirkungen der in Anlage 2 des Gesetzentwurfs genannten Stoffe auf die Fähigkeit, im Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Nachweismöglichkeiten und Wirkungen.

B

10. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.